

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der HGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice mbH für Werk- und Dienstvertragliche Leistungen

## 1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

- (a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HGV Hanseatischen Gesellschaft für Verlagsservice mbH (nachfolgend „HGV“ genannt) regeln die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch HGV für den Kunden. Unser Service ist die Durchführung einer bestimmten Aufgabe sowie die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistung durch HGV zu verstehen. Service kann in Form von Werk- und Dienstleistungen erbracht werden. Werk- oder Dienstleistungen werden in der Regel im Auftragsdokument oder im Rahmenvertrag als solche ausgewiesen.
- (b) Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebots durch den Kunden und HGV - oder, soweit eine formlose Bestellung für die jeweilige Geschäftsart vorgesehen ist - mittels Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung der HGV beim Kunden, spätestens jedoch mit Erbringung des Services zustande.
- (c) Angebot und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.
- (d) Folgebestellungen für Dienstleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von EUR 10.000 formlos schriftlich tätigen.
- (e) Weitere Bedingungen für Services können sich aus Dokumenten ergeben, die von HGV bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Rahmenvertrages werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.
- (f) Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente habe die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen eines Auftragsdokuments haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

## 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (a) Der für einen Service zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Gebühren auf Zeit- und Materialbasis oder Festpreis. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B Reisekosten). HGV wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.
- (b) Services werden in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung im Voraus gezahlt.
- (c) Vorausbezahlte Services müssen vom Kunden während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.
- (d) Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen/Gebühren wird HGV an den Kunden weitergeben. Die Preis- bzw. Gebührensenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach Inkrafttreten fällig werden.
- (e) HGV kann Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen Geschäftsbedingungen erbrachte Serviceleistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung zum Beginn eines Berechnungszeitraumes oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.
- (f) Bei Serviceleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie ggf. entstehende Wartezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zum Ende des jeweiligen Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung. Soweit nicht anders geregelt, gilt die monatliche Rechnungsstellung als vereinbart.
- (g) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung sechzig Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann HGV Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB beanspruchen.

(h) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit dem jeweiligen Umsatzsteuerverhältnis als getrennt vereinbart.

(i) Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 3 Geschäftspartner

(a) HGV hat mit bestimmten Partnern (nachfolgend Geschäftspartner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung seiner Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein Geschäftspartner Produkte und Services von HGV vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und HGV ausschließlich die Bedingungen dieser Vereinbarung. HGV ist weder für die Geschäftstätigkeiten des Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunde gegenüber macht oder für Produkte und Dienstleistungen, die der Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.

(b) HGV hat sich selbst zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze verpflichtet (Compliance). Sollten Kunden in dem Verhalten von Mitarbeitern der HGV einen Verstoß gegen diese Verpflichtung sehen, werden sie gebeten, diesen Verdacht unverzüglich der Geschäftsführung der HGV zu melden.

### 4 Einsatz von Personal

(a) Der Kunde und HGV sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

(b) HGV ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

### 5 Eigentums- und Nutzungsrechte an Materialien

(a) HGV spezifiziert die Materialien, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang übergeben werden. Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform, wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen und ähnliche Werke. Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen gehören nicht zu den Materialien. Diese Materialien werden von HGV entweder als „Materialien des Typs 1“, „Materialien des Typs 2“ oder entsprechend gegenseitiger Vereinbarung bezeichnet. Werden die Materialien nicht spezifiziert, sind sie den Materialien des Typs 2 zuzurechnen. Materialien des Typs 1 sind Materialien, die während der Durchführung der Services entstehen und an denen der Kunde Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) erhält. HGV ist berechtigt, eine Kopie dieser Materialien des Typs 1 zu behalten, hinsichtlich derer HGV (1) das unwiderrufliche, nicht ausschließliche weltweite, abgegoltene Recht erhält, diese intern und extern zu nutzen und auszuführen, insbesondere diese zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen, zu verbreiten und abgeleitete Werke der Materialien des Typs 1 zu erstellen und zu verbreiten sowie (2) das Recht hat, Dritten die vorgenannten Rechte einzuräumen. Materialien des Typs 2 sind Materialien, die während der Durchführung des Services entstehen oder bereits vorher bestanden und an denen HGV oder Dritte alle eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) besitzt. Der Kunde erhält eine Kopie dieser spezifizierten Materialien sowie das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgegoltene Recht, Kopien der Materialien des Typs 2 innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen und zu verteilen.

(b) Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes ist jede rechtliche Einheit (z.B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, mit der HGV oder der Kunde verbunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Copyright-Vermerk und sonstige Eigentumshinweis auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

(c) Änderungen und Umgestaltungen von Materialien, die der Kunde bestellt, werden im Auftragsdokument als „Bearbeitung“ gekennzeichnet. Der Kunde wird HGV vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung der beigestellten Materialien vorlegen.

(d) Der Kunde stellt HGV und seine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von bereitgestellten Materialien zur Bearbeitung gemäß vorgenanntem Absatz entstehen.

(e) Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und der HGV oder von Mitarbeitern der jeweiligen verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung oder Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Verzichtet ein Vertragspartner in einem Land auf die Anmeldung, so kann der andere Vertragspartner auf die eigenen Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber der Schutzrechte bleiben.

## 6 Gewährleistungen

(a) Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

(b) Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. HGV garantiert daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services.

## 7 Kündigung

(a) Der Kunde wie HGV können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

(b) Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien zu bezahlen sowie HGV sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

(c) Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

## 8 Schutzrechte Dritter

(a) HGV wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht rechtskräftig auferlegt werden oder in einem Vergleich, welchem HGV zugestimmt hat, enthalten sind, sofern der Kunde (1) HGV von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat und (2) HGV alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird HGV hierbei nach besten Kräften unterstützen.

(b) Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann HGV auf seine Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Materialien ändern oder gegen gleichwertige Materialien austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch HGV die Materialien an diesen zu retournieren. In diesem Fall erstattet HGV dem Kunden den vom Kunden für die Erstellung der Materialien an HGV gezahlten Betrag sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 9 (Haftung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Verpflichtung der HGV gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

(c) Ansprüche gegen HGV sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

i) vom Kunden bereitgestellte Materialien eingebaut werden oder der Kunde Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;

ii) Materialien vom Kunden verändert werden;

iii) die Materialien gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht HGV geliefert wurden oder Materialien an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

## 9 Haftung

(a) HGV haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss eines Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die HGV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(b) Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet HGV, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 50.000 oder wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung niedriger ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(c) HGV haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn HGV über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

(d) Im Falle des Verzugs erstattet HGV dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Unterziffern a und b dieses Paragraphen 9.

## 10 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und HGV stimmen darin überein, dass,

i) Keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen des Anderen oder eines seiner Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;

ii) Der Austausch vertraulicher Information einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;

iii) Keine der Parteien daran gehindert ist, ähnliche Verträge mit anderen einzugehen;

iv) Jeder Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte eingeräumt;

v) Jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird;

vi) Ansprüche aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - soweit nicht in Ziffer 6 (Gewährleistung) dieser Geschäftsbedingungen abweichend geregelt - einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;

vii) Die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen der HGV, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um Übertragung innerhalb seines Unternehmens handelt. In diesem Fall sind alle Verpflichtungen auf dieses Unternehmen mit zu übertragen und bleibt der Übertragende gesamtschuldnerisch verpflichtet. Ein Dritter kann keinerlei Rechte aus diesem Vertrag geltend machen.

viii) Der Kunde nicht berechtigt ist, die Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;

ix) Der Kunde trägt Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse. Die organisatorische Einbindung der Materialien der HGV in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;

x) Der Kunde verpflichtet ist, der HGV ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten der Systemen zu verschaffen und ihm ein Recht zur Nutzung einzuräumen, damit HGV seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;

xi) Der Kunde die Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann HGV - unbeschadet weitergehender Rechte - Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise/Gebühren verlangen. Ferner kann HGV dem Kunden eine angemessenen Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten, nach deren Ablauf HGV zur Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

## 11 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

(a) Der Kunde ist damit einverstanden, dass HGV und deren verbundene Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail Adressen, in allen Ländern, in denen HGV und deren verbundene Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Geschäftspartner und Bevollmächtigte der HGV und seiner verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit anderen Kunden, weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen und Erstellung von Rechnungen für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

## 12 Datenverarbeitung für fremde Zwecke

(a) Soweit HGV bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen mit personenbezogenen Daten des Kunden in Kontakt kommt und diese im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, finden die ergänzenden Bedingungen der HGV Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSchG Anwendung in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung Anwendung, die im Internet unter [www.hgv-online.de/AGB](http://www.hgv-online.de/AGB) zu finden sind oder dem Kunden von HGV zur Verfügung gestellt werden.

## 13 Geltungsbereich/Anwendbares Recht/Sonstiges

(a) Lieferungen und Leistungen der HGV unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen der HGV. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

(b) Sämtliche Rechte des Kunden können - soweit nicht abweichend vereinbart - nur in Deutschland wahrgenommen werden. Die Nutzung von Materialien kann in dem Umfang erfolgen, wie dies in dem jeweiligen Vertrag geregelt ist.

(c) Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.

(d) Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(e) Sollten einzelne Regelungen oder Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, so bleiben die jeweils Übrigen in Kraft.

## 14 Schiedsgericht

(a) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsgerichts ist Hamburg. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.